



Beilagen
RU4-KB-436/003-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02252/9025/10765
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025	Durchwahl	Datum
	Gabriele Huth	10751		01. Juni 2017

Betrifft
Altlastensanierung und Abraumdeponie Langes Feld Ges.m.b.H., Fischamend, KG Fischamend Dorf, Gst. Nr. 657/8 und 665//2, § 37 Abs. 1 AWG 2002 | Genehmigung | Abfallzwischenlager IPPC, Seveso III, Genehmigungsverfahren für eine IPPC-Anlage nach dem AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Kundmachung

Die Altlastensanierung und Abraumdeponie Langes Feld Ges.m.b.H. hat mit Schreiben vom 25. November 2016, eingelangt bei der Behörde am 09. Dezember 2016, u.a. einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur

- Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage: Abfallzwischenlager IPPC

im Standort Fischamend auf den Grundstücken Nr. 657/8 und 665/2, KG Fischamend-Dorf, eingebracht.

Dazu wurde das Projekt der PORR Umwelttechnik GmbH vom November 2016, in der Fassung Juni 2017, vorgelegt.

Aus dem vorliegenden Projekt geht unter anderem hervor, dass die nachstehenden Nutzungsänderungen der Anlagenteile für die Zwischenlagerung sowie mechanische und biologische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen (nur vorsortieren) Abfällen auf den Grundstücken Nr. 657/8 und 665/2, KG Fischamend-Dorf (Betriebsstätte Rottner) angezeigt bzw. beantragt werden:

1. Lagemäßige Veränderung der mechanischen Abfallbehandlung

2. Ansuchen um Bewilligung eines Abfallzwischenlagers IPPC gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002
3. Präzisierung der mit Bescheid des LH von NÖ vom 19.11.2013, Zl.: RU4-K-37/396-2013 bewilligten Behandlung von gefährlichen Abfällen
4. Verkleinerung der asphaltierten Freilagerfläche um die Fläche der Vererdungsanlage

Es handelt sich um eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 zum AWG 2002, wöber ein konzentriertes Genehmigungsverfahren mit qualifizierter Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 durchzuführen ist.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Mittwoch, 02. August 2017

BEGINN: 09.00 Uhr

ORT: Stadtgemeinde Fischamend, Gregerstraße 1, 2401 Fischamend

an.

Verhandlungsleiterin ist Frau Dr. Gabriele Fieber, Klappe 10783

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Außenstelle Baden (Amtsgebäude der BH Baden), Schwartzstraße 50, Zimmer Nr. 208, 2500 Baden, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Fischamend, Gregerstraße 1, 2401 Fischamend, während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

Hinweise:

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,

3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden,
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 AWG 2002 erfolgt ist,
 - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und

- d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

«Abschriftsklausel»«**Abschrift**»«TL»«Weitere_Abschriften»

Für die Landeshauptfrau

Dr. F i e b e r